Universität Marburg

Fachbereich Psychologie
Promotionsausschuss

Ausführungsbestimmungen (AB) und Fachbereichsinterne Regelungen (FR) des Fachbereichs 04 zur Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche vom 20.7.2022

(FR) § 3 Abs. 3
Die oder der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Promotionsausschusses laufend über ihre oder seine Entscheidungen, die sie oder er im Rahmen der übertragenen Aufgaben getroffen hat. Eine außerordentliche Sitzung des Promotionsausschusses muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Dekanin oder der Dekan übernehmen während ihrer Amtszeit den Vorsitz des Promotionsausschusses. (FBR 29.09.2021)

(FR) § 4 Abs. 1
Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt nach Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter den Vorsitz der Prüfungskommission fest. Bei der Gesamtzusammensetzung der Prüfungskommission ist auf ausreichende inhaltliche Heterogenität zu achten. Der Prüfungskommission sollen weiterhin vier Personen angehören. (Promotionsausschuss 07.09.2021)

(AB) § 5 Abs. 3
Keine fachspezifische Regelung.

(FR) § 5 Abs. 6
Bei der Festlegung von Auflagen sind insbesondere die zur Arbeit benötigten Methodenkenntnisse von Bedeutung. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Absprache des Vorsitzenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer über die Auflagen. (Promotionsausschuss 07.09.2021)

(AB) § 7 Abs. 1
Nicht habilitierte Betreuerinnen oder Betreuer stellen einen Antrag an den Promotionsausschuss, um die Befähigung als Betreuerin oder Betreuer feststellen zu lassen. Nach Bestätigung durch den Promotionsausschuss kann die Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer aufgenommen werden. (Promotionsausschuss 07.09.2021)

(AB) § 8 Abs. 1
Die Zusammenfassung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. (Promotionsausschuss 07.09.2021)

(AB) § 9 Abs. 4

Die kumulative Dissertation basiert auf mindestens zwei Manuskripten, die in wissenschaftlichen Publikationsorganen zur Veröffentlichung angenommen, eingereicht oder nach einer Ablehnung zur erneuten Einreichung vorgesehen sind. Im letztgenannten Fall müssen die Manuskripte jedoch dauerhaft öffentlich auf einem oder mehreren gängigen Preprint-Servern hinterlegt sein. Der Eigenanteil der Promovierenden muss in der Summe mindestens 150% betragen. (Promotionsausschuss 19.06.2026)

(FR) § 10 Abs. 1 a)
Die Abgabe erfordert drei Exemplare für das Prüfungsbüro und die Gutachtenden und eine elektronische Einreichung als PDF. Mit den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission ist abzusprechen, ob ein digitales Exemplar ausreicht. (Promotionsausschuss 19.06.2026)

(AB) § 10 Abs. 1 g)
Keine fachspezifische Regelung.

(AB) § 10 Abs. 2
Keine fachspezifische Regelung.

(FR) § 12 Abs. 1
Der Antrag auf Verlängerung der Auslagefrist ist inhaltlich zu begründen und wird nur in Ausnahmefällen genehmigt. Die Auslagefrist der Dissertation beträgt zwei Wochen (drei Wochen, wenn die Auslage ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet). (Promotionsausschuss 07.09.2021)

(FR) § 13 Abs. 1
Die Prüfungskommission wird nach Ablauf der Auslagefrist per Mail gefragt, ob die Dissertation angenommen wird. Erfolgt innerhalb von 48 Stunden kein Widerspruch, gilt die Dissertation als angenommen. (Promotionsausschuss 07.09.2021)

(FR) § 14 Abs. 4
Die Disputation soll die Dauer von eineinhalb Stunden nicht überschreiten. Der öffentliche Vortrag soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten und die anschließende Diskussion soll mindestens 30 Minuten dauern. (Promotionsausschuss 07.09.2021)

(AB) § 20 Abs. 1
Keine fachspezifische Regelung.

Stand 28.10.2026